

Haushaltssatzung der Stadt Weil am Rhein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
17.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	103.873.819 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-109.208.469 €
1.3	Ordentliches Ergebnis	-5.334.650 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-5.334.650 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	400.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	400.000 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.934.650 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.577.176 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-101.051.220 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.525.956 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.740.700 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.707.650 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-17.966.950 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-16.440.994 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.501.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.501.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-17.941.994 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

13.750.000 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

12.000.000 €

§ 6
Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 18.12.2024

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Offenlegung

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass vom 21. Januar 2025 bestätigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

In der Zeit vom 3. Februar 2025 bis einschließlich 12. Februar 2025 liegt der Haushaltsplan zur Einsichtnahme im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein öffentlich aus.

Weil am Rhein, 30. Januar 2025
Stadtverwaltung Weil am Rhein

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weil am Rhein, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.